Anlage 1 zur Beschlussvorlage 271/2023

REGIONALPLAN OWL: ZWEITE BETEILIGUNG (ENTWURF 2023)

Stellungnahme der Stadt Gütersloh

1 Redaktionelle Vorbemerkung

Die folgenden Ausführungen schließen an die bisherigen Stellungnahmen der Stadt Gütersloh im Rahmen der ersten Beteiligung zum Entwurf 2020 des Regionalplans OWL sowie zu dem im Jahr 2022 durchgeführten Erörterungsverfahren an. Die Anregungen, Bedenken und Hinweise der Stadt Gütersloh wurden von der Regionalplanungsbehörde der Bezirksregierung Detmold in einer Synopse den Ausgleichs- und Abwägungsvorschlägen gegenübergestellt. Dabei wurde jeder Äußerung der Stadt Gütersloh eine ID zugeordnet (z.B. 5421), auf die im Folgenden bezuggenommen wird. Die von der Stadt Gütersloh in ihrer ersten Stellungnahme verwendeten Kurzbezeichnungen (z.B. PSR 6.0) werden im Folgenden nicht genannt, finden sich aber ebenfalls in der Synopse wieder.

2 Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche im Gütersloher Stadtgebiet [ID: 5423, 5433, 5435, 5447, 5463, 5464]

Der Regionalplanentwurf aus dem Jahr 2020 sah im Gütersloher Stadtgebiet einige Umwandlungen von Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen (GIB) zu Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) vor. In Summe übertrafen die dadurch entfallenden GIB die im Gütersloher Stadtgebiet neu ausgewiesenen GIB sogar um rd. 7 ha. Zugleich wurde ein rechnerischer Wirtschaftsflächenbedarf von 261 ha vonseiten der Regionalplanungsbehörde ausgewiesen.

Den daraufhin von der Stadt Gütersloh geäußerten Bedenken hat die Regionalplanungsbehörde nicht entsprochen. Sie verweist in ihrer Begründung auf den fortschreitenden Strukturwandel und Gemengelagen aus gewerblich-industriellen und anderen Nutzungen, deren bauleitplanerische Steuerung auf Basis einer ASB-Darstellung einen größeren Handlungsspielraum bekäme. In Allgemeinen Siedlungsbereichen sei auch die Ansiedlung wohnverträglichen Gewerbes möglich.

Auch der Anregung der Stadt Gütersloh, Vorgaben und Leitlinien für die praktische Umsetzung der interkommunalen Zusammenarbeit, wie dort die jeweiligen städtischen Flächenkontingente eingebracht und auf die Bedarfe angerechnet werden können, zu formulieren, folgte die Regionalplanungsbehörde nicht. Um die kommunale Planungshoheit zu wahren und eine flexible Umsetzung auf den nachfolgenden Ebenen zu ermöglichen, macht die Regionalplanung keine weiteren Vorgaben dazu.

Im überarbeiteten Regionalplanentwurf wird ein geringfügig niedrigerer Wirtschaftsflächenbedarf zugrunde gelegt, basierend auf der Neuberechnung der Flächenkontingente, die im Frühjahr 2023 festgelegt wurde.

Tabelle 1 Obergrenzen für Bruttobauland (ha); eigene Darstellung Stadt Gütersloh

Obergrenzen für Bruttobauland (ha)	**Entwurf 2020**	**Entwurf 2023**	**Differenz**
Wohnbauflächen	199	267	+ 68
Wirtschaftsflächen	261	245	- 16
Summe (ASB & GIB)	460	512	+ 52

Wie die Tabelle 1 zeigt, ist für die Stadt Gütersloh weiterhin von einem enorm hohen Siedlungsflächenbedarf (Wohnbau- und Wirtschaftsflächen) auszugehen, der durch die neu ausgewiesenen ASB- und GIB-Darstellung im Regionalplanentwurf nicht annähernd gedeckt ist.

Der schon seit Jahrzehnten bestehende eklatante Mangel an Flächen für die Ansiedlung und Erweiterung von emittierenden Gewerbe- und Industriebetrieben wird durch den Entfall von bestehenden GIB-Ausweisungen verschärft. Die großflächige Neuausweisung im Bereich Flugplatz kompensiert weder den Wegfall dieser im bisherigen Regionalplan enthaltenen Flächenkontingente, noch wird damit der perspektivische Bedarf hinreichend abgebildet. Weitere städtische Gewerbeflächen liegen gleichsam nicht vor. Dem aufgeführten eingeschränkten Flächenangebot stehen demgegenüber eine sehr hohe gewerbliche Flächennachfrage zur Erweiterung und Neugründung von Betrieben. Das aktuell sehr unausgeglichene Verhältnis wird hierdurch weiter verschärft.

Die Begründung der Regionalplanungsbehörde, dass innerhalb der bestehenden Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche inzwischen eine Gemengelage vorherrsche, deren Steuerung auf Ebene der Bauleitplanung zielführender gestaltet werden könne, lässt die kommunalen Stadtentwicklungsziele und die Planungsabsichten der Stadt Gütersloh außer Acht; auch wenn dies bereits durch die Bauleitplanung erfolgt ist. Die Regionalplanungsbehörde stellt damit auf die Bestandssituation ab, die sich aufgrund des ebenfalls angeführten Strukturwandels in der Tat durch eine konfliktbelastete Vermengung unterschiedlicher Nutzungen auszeichnet. Das aktuelle Bild in den Gewerbegebieten ist allerdings auch durch vergangene Entwicklungen geprägt, die nach heutigem Stand der Gesetzeslage, Rechtsprechung oder der fachlichen Praxis als fehlerhaft oder zumindest nachteilig zu beurteilen sind.

Exemplarisch lässt sich dies am Einzelhandelsbesatz verdeutlichen, der durch schon länger zurückliegende strukturelle Veränderungen Einzug in die Gewerbegebiete erhalten hat. In den 1960er/1970er-Jahren war die Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben ein Instrument zur Nachnutzung von brachgefallenen (alt-)industriellen Standorten, das auch von höherer Planungsebene legitimiert und befördert wurde. Diese Vorgehensweise hat sich im Laufe der Jahre dahingehend gewandelt, dass großflächige Einzelhandelsbetriebe in Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen (GIB) grundsätzlich ausgeschlossen wurden – ein wichtiger Rückhalt für die Kommunen bei der Steuerung von Einzelhandelsvorhaben und auch Bestandteil des Einzelhandels- und Zentrenkonzepts der Stadt Gütersloh.

Aus Sicht der Stadt Gütersloh ist bei der Ausweisung von Siedlungsflächendarstellungen im Regionalplan neben der Bestandssituation vorrangig die beabsichtigte Entwicklungsperspektive, die sich aus den städtischen Planungszielen ergibt, zu betrachten. Anderenfalls werden städtebauliche Missstände verfestigt und von der Stadt Gütersloh unternommene Bemühungen einer bauleitplanerischen Steuerung hinfällig.

Die Stadt Gütersloh regt deshalb an, die in Tabelle 2 angegebenen Bereiche als GIB darzustellen.

Tabelle 2 Standorte zur Darstellung von GIB

Standort	ID	Regionalplan 2004	Regionalplan-entwurf 2023	Anregung
Osnabrücker Landstr. / nördl. Nordhorner Str.	5433	GIB	ASB	GIB
Hülsbrockstraße / Stadtring Nordhorn	5435	GIB	ASB	GIB
Gewerbegebiet Hans-Böckler-Straße	5447	GIB	ASB	GIB
Carl-Bertelsmann-Straße / Holzstraße / Berliner Straße	5463	GIB	ASB	GIB
Gewerbegebiet Stadtring Sundern	5464	GIB	ASB	GIB

Hinsichtlich der Einzelhandelssteuerung ist die GIB-Darstellung an den Standorten „Hans-Böckler-Straße“ sowie „Stadtring Sundern“ von besonderer Bedeutung.

3 Rhedaer Straße / Kiebitzstraße
[ID: 5446]

Innerhalb des von der Stadt Gütersloh vorgeschlagenen Potenzial- und Suchraums (PSR) weist der Regionalplanentwurf im südlichen Teilbereich eine neue ASB-Darstellung auf (vgl. Abbildung 1 Fläche „A“). Diese wird auch im Entwurf 2023 beibehalten.

Der in der ersten Stellungnahme und auch der Erörterung angeregten zusätzlichen Darstellung von ASB im nordöstlichen Teilbereich des PSR entspricht die Regionalplanungsbehörde hingegen nicht. Die Erweiterung bzw. Arrondierung der nordöstlich angrenzenden, bereits im Gebietsentwicklungsplan (Regionalplan) von 2004 dargestellten ASB-Fläche ist aus Sicht der Stadt Gütersloh für eine städtebaulich und erschließungstechnisch sinnvolle Entwicklung erforderlich.

Die Stadt Gütersloh regt erneut an, eine zusätzliche ASB-Darstellung aufzunehmen (vgl. Abbildung 1 Fläche „B“).

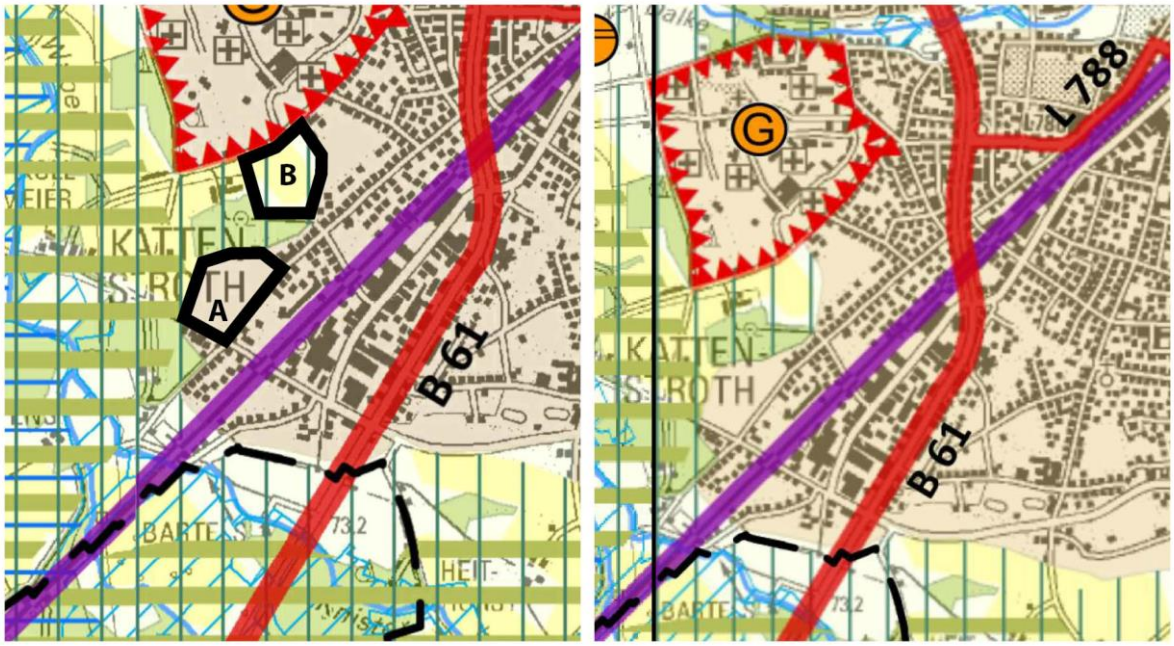

Abbildung 1 Rhedaer Straße / Kiebietzstraße: Darstellung im Entwurf 2023 (links) und im Entwurf 2020 (rechts) des Regionalplans OWL (ohne Maßstabsangabe)

4 Kiebitzstraße / Knisterbachweg
[ID: 5448]

Die Regionalplanungsbehörde hat nach korrigierendem Hinweis durch die Stadt Gütersloh in ihrem Abwägungsvorschlag erklärt, an der ASB-Darstellung festzuhalten. Die zugehörigen Erläuterungen beziehen sich jedoch – offenbar – im Wesentlichen auf das nördlich der Kiebitzstraße gelegene Gewerbegebiet an der Hans-Böckler-Straße. Zu diesem wird unter der ID 5447 Stellung genommen.

Im Bereich Kiebitzstraße / Knisterbachweg ist auch im überarbeiteten Regionalplanentwurf eine ASB-Darstellung enthalten, die im GEP 2004 nicht enthalten war. Diese Darstellung hat die Stadt Gütersloh bereits in ihrer ersten Stellungnahme mit folgender Begründung abgelehnt:

> *„Der Siedlungsbereich kann mit dem Gewerbegebiet Kiebitzstraße und der Bebauung südlicher dieser als abgeschlossen angesehen werden. Eine weitere bauliche Inanspruchnahme ist in der Gemengelage zwischen Bahntrasse, Bundesstraße und Wohnbebauung sowohl für gewerbliche als auch wohnbauliche Flächen problematisch.“*

Zur Klarstellung ist der Bereich südlich der Kiebitzstraße in Abbildung 2 schwarz umrandet.

Es wird erneut angeregt, von einer ASB-Darstellung abzusehen.

Abbildung 2 Kiebitzstraße / Knisterbachweg: Darstellung im Entwurf 2023 (links) und im Entwurf 2020 (rechts) des Regionalplans OWL (ohne Maßstabsangabe)

5 Holler Straße / TWE-Strecke
[ID: 5454]

Auf die Stellungnahme zum ersten Entwurf des Regionalplans folgte eine Rücknahme der ASB-Darstellung bis zur bestehenden Bebauung nördlich der Schillstraße und damit einschließlich einer im Flächennutzungsplan der Stadt Gütersloh ausgewiesenen Wohnbaufläche (vgl. Abbildung 3, schwarze Umrandung). Die Regionalplanungsbehörde begründet dies mit dem Vorrang des Hochwasserschutzes, da im Falle eines extremen, sehr seltenen Hochwasserereignisses (HQextrem) Überschwemmungen zu erwarten sind. Die Stadt Gütersloh hatte in der Erörterung widersprochen und dargelegt, dass die Anforderungen des Hochwasserschutzes auf Ebene der Bauleitplanung gelöst werden können. Diese Vorgehensweise hatten auch die mit der Thematik befassten Fachplanungsbüros für diese Fläche empfohlen.

Insofern ist nicht erkennbar, auf welcher Grundlage oder nach welchen Abwägungskriterien die Regionalplanungsbehörde zu dem Schluss kommt, hier dem Hochwasserschutz Vorrang zu gewähren und damit die laut Gutachter durchaus mögliche Lösung auf bauleitplanerischer Ebene zu unterbinden.

Auch mit Verweis auf die bereits im Rahmen der Erörterung vorgebrachten weiteren Argumente regt die Stadt Gütersloh erneut an, im Bereich zwischen der TWE-Strecke und Schillstraße eine ASB-Darstellung in die Planzeichnung aufzunehmen.

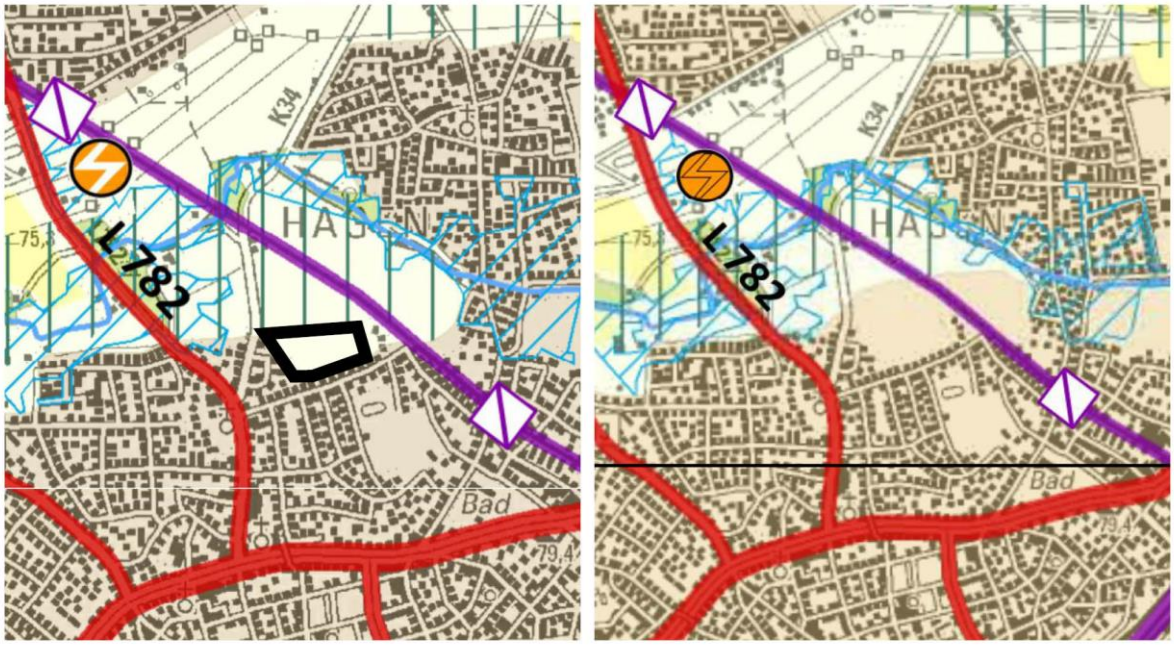

Abbildung 3 Holler Straße / TWE-Strecke: Darstellung im Entwurf 2023 (links) und im Entwurf 2020 (rechts) des Regionalplans OWL (ohne Maßstabsangabe)

6 Blankenhagener Weg
[neu; bislang ohne ID]

Gegenüber dem Entwurf 2020 wurde südlich des Blankenhagener Wegs eine Erweiterung der ASB-Darstellung vorgenommen. Die Änderung geht nicht auf eine Anregung der Stadt Gütersloh zurück. Der ASB beschränkte sich in der Vergangenheit auf die nördlich des Blankenhagener Wegs liegenden Ortsteile.

Die Darstellung als Allgemeiner Siedlungsbereich ist aufgrund der in Teilen vorhandenen Bebauung und ASB-konformen Nutzungen (Kleingärten) südlich des Blankenhagener Wegs im Sinne der Arrondierung des Ortsteils und zur Schaffung von Neubau- und Nachverdichtungsmöglichkeiten grundsätzlich nachvollziehbar.

Für die bauleitplanerische und bauordnungsrechtliche Realisierung bestehen jedoch mit der Nähe zum Umspannwerk und den zugehörigen Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen sowie mit der Nähe zur TWE-Trasse erhebliche Hindernisse. Hinzu kommt, dass der Bereich zwischen Blankenhagener Weg und Holler Straße einer der Standortsuchräume für ein großflächiges Infrastrukturvorhaben der Amprion GmbH ist (Phasenschieber OWL).

Die Stadt Gütersloh erklärt sich mit der ASB-Darstellung einverstanden.

Des Weiteren wurde die Darstellung des neuen Haltepunktes für die reaktivierende TWE-Trasse nach Osten verschoben. Die Stadt Gütersloh stimmt der Darstellung zu.

Abbildung 4 Blankenhagener Weg: Darstellung im Entwurf 2023 (links) und im Entwurf 2020 (rechts) des Regionalplans OWL (ohne Maßstabsangabe)

7 Holzheide / Ohlbrocksweg
[neu, bislang ohne ID; Bezug zu ID 5480]

Südlich der Marienfelder Straße stellt der überarbeitete Regionalplanentwurf östlich und westlich der Straße „Holzheide“ zusätzlich zum Regionalen Grünzug und Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) als Freiraumfunktion den Schutz der Natur (BSN) dar. Die Abgrenzung der BSN-Darstellung entspricht dem geschützten Landschaftsbestandteil 2.4.2 „Brock“ des Landschaftsplans Gütersloh. Dieser beinhaltet mehrere gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz i.V.m. § 42 Landesnaturschutzgesetz NRW sowie Feucht- und Nassgrünlandflächen der Feuchtestufen 6 und 7. Die Darstellung erfolgt auf Anregung der Stadt Gütersloh (ID 5480).

In der Planzeichnung des Entwurfs 2023 ist im östlich des geschützten Landschaftsbestandteils gelegenen Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 317 jedoch keine ASB-Darstellung vorhanden.

Die Stadt Gütersloh regt an, angesichts der eingeleiteten Bauleitplanverfahren (B-Plan Nr. 317 und 21. FNP-Änderung) eine Darstellung als ASB vorzunehmen.

Abbildung 5 Holzheide / Ohlbrocksweg: Darstellung im Entwurf 2023 (links) und im Entwurf 2020 (rechts) des Regionalplans OWL (ohne Maßstabsangabe)

8 Stadtpark
[ID: 5460]

Der erneuten Anregung der Stadt Gütersloh im Zuge der Erörterung, den Bereich des Stadtparks als BSLE (Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung) – wie schon im geltenden Regionalplan – darzustellen, entspricht die Regionalplanungsbehörde zwar in ihrem Abwägungsvorschlag in der Synopse. Die zeichnerische Darstellung im Entwurf 2023 stimmt jedoch nicht mit der erklärten Anpassung überein, „die Flächen, die als LSG [Landschaftsschutzgebiet] gesichert sind, als BSLE“ festzulegen.

In der überarbeiteten Planzeichnung wurde lediglich eine marginale Erweiterung in nördlicher und westlicher Richtung vorgenommen. Der Landschaftsplan Gütersloh weist jedoch alle Flächen bis in die Nähe zur nordwestlich gelegenen Bahntrasse als Landschaftsschutzgebiete der Kategorien 2.2.1 und 2.2.2 aus.

Die Stadt Gütersloh regt erneut an, eine auf die Vorgaben des Landschaftsplans Gütersloh angepasste Darstellung der BSLE vorzunehmen.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass in der Synopse in der Spalte „Abwägungsvorschlag“ ein falscher Auszug aus der Planzeichnung enthalten ist.

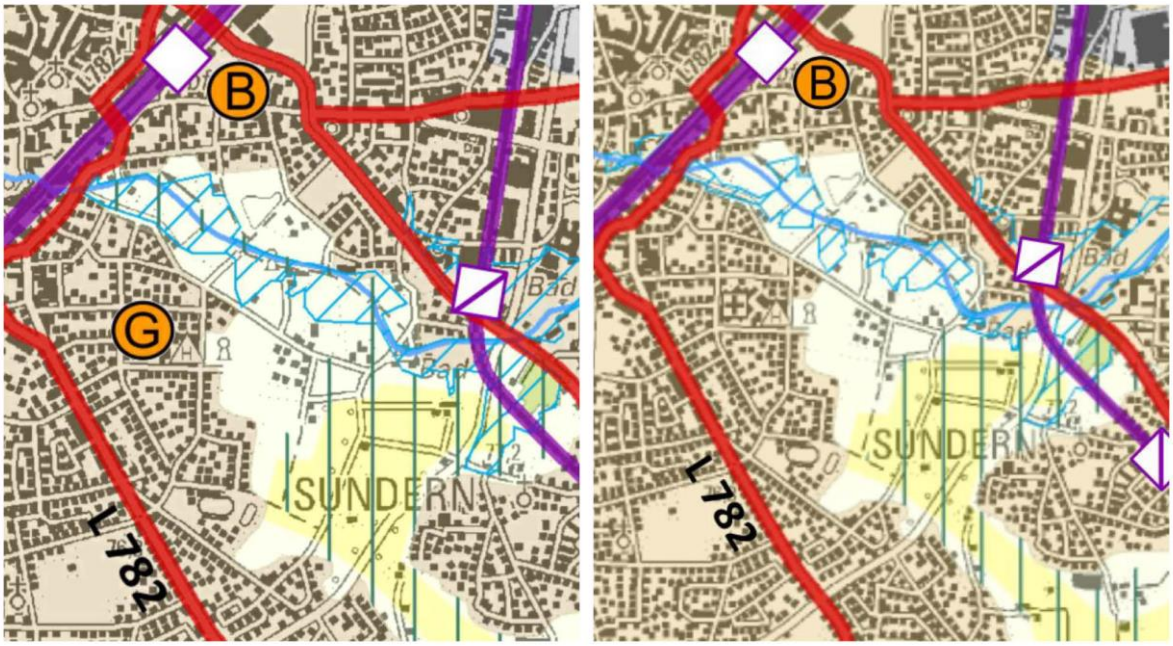

Abbildung 6 Stadtpark: Darstellung im Entwurf 2023 (links) und im Entwurf 2020 (rechts) des Regionalplans OWL (ohne Maßstabsangabe)

9 Hochschulstandort Gütersloh
[neu; i.V.m. 5458, 5459]

Innerhalb des Allgemeinen Siedlungsbereiches können im Regionalplan Zweckbindungen für bestimmte Nutzungen dargestellt werden. Im Bereich „Langer Weg“ stellt der Regionalplanentwurf die Zweckbindung „Einrichtungen des Bildungswesens“ dar (vgl. Abbildung 7, oben links). Dieselbe Zweckbindung ist auch auf dem Areal der Mansergh Barracks an der Verler Straße dargestellt. Die Regionalplanungsbehörde folgt damit einer Anregung der Stadt Gütersloh (ID 5459), vor dem Hintergrund der angestrebten Ansiedlung der Hochschule Bielefeld (ehem. Fachhochschule Bielefeld) im Mansergh Quartier (vgl. Abbildung 7, unten rechts).

Aufgrund der damit verbundenen Verlagerung des Hochschulstandortes regt die Stadt Gütersloh an, die Darstellung einer Zweckbestimmung „Einrichtungen des Bildungswesens“ im Bereich „Langer Weg“ aus der zeichnerischen Darstellung des Regionalplans zu entfernen. Weder ein teilweiser Verbleib der Hochschule Bielefeld an diesem Standort noch die Ansiedlung anderer (regional bedeutsamer) Bildungseinrichtungen ist derzeit absehbar.

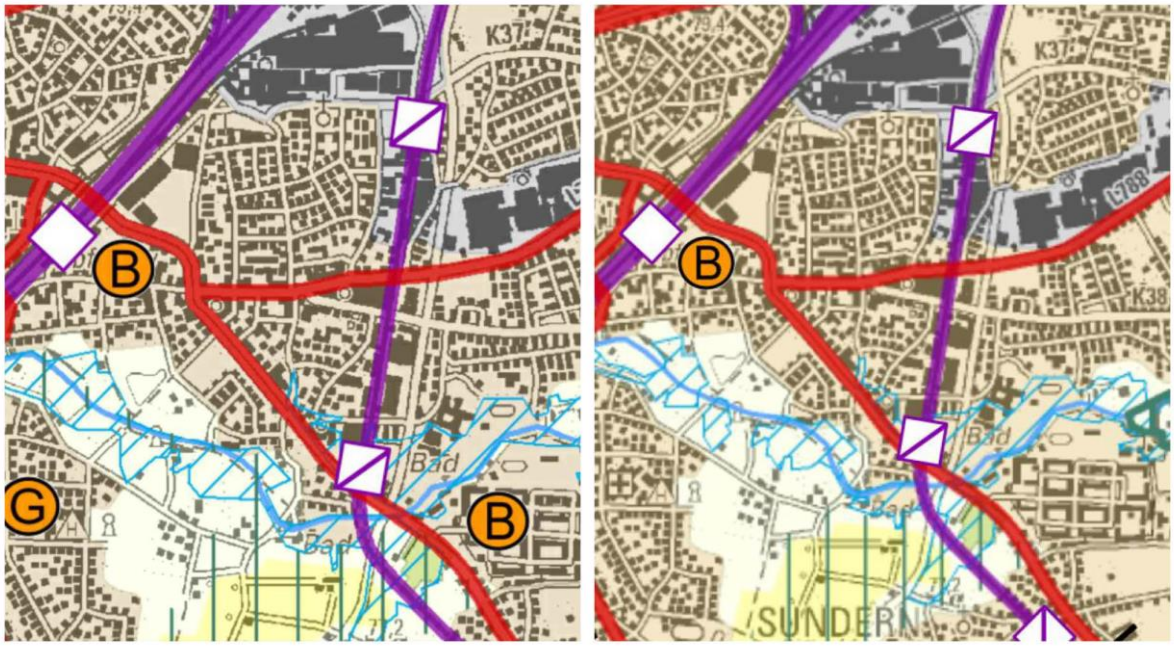

Abbildung 7 Hochschulstandort Gütersloh: Darstellung im Entwurf 2023 (links) und im Entwurf 2020 (rechts) des Regionalplans OWL (ohne Maßstabsangabe)

10 Mansergh Quartier / Auf der Haar / Weserstraße [ID: 5438]

Für den ehemaligen Kasernenstandort an der Verler Straße wurde im ersten Entwurf des Regionalplans die Zweckbestimmung „Militär“ aufgehoben und Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) dargestellt. Die ASB-Darstellung ging dabei über das eigentliche Kasernenareal hinaus und umfasste auch die östlich angrenzenden Freiraumbereiche. Von dieser Darstellung, der die Stadt Gütersloh in ihrer ersten Stellungnahme zugestimmt hatte, nimmt die Regionalplanungsbehörde im überarbeiteten Entwurf insofern Abstand, als dass eine Teilfläche nicht mehr als ASB dargestellt ist. Die östlich angrenzenden Flächen sind nunmehr als Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche (AFAB) dargestellt.

Die Stadt Gütersloh stimmt dieser Änderung zu. Die bereits vorgenommenen ökologischen Begutachtungen im Rahmen der Entwurfsplanung bzw. zur Vorbereitung der Bauleitplanverfahren haben die hohe ökologische Wertigkeit dieser Landschaftsbereiche belegt. Insofern ist hier, nördlich des Osthuswegs, absehbar keine Siedlungsentwicklung beabsichtigt.

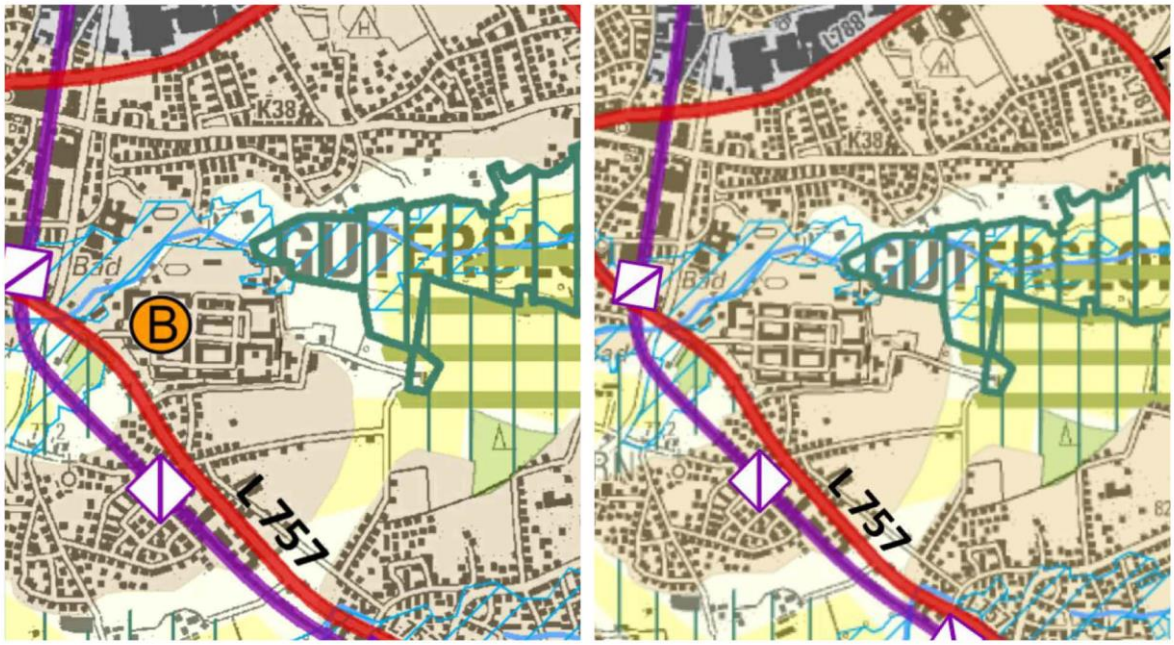

Abbildung 8 Mansergh Quartier / Auf der Haar / Weserstraße: Darstellung im Entwurf 2023 (links) und im Entwurf 2020 (rechts) des Regionalplans OWL (ohne Maßstabsangabe)

11 Mansergh Quartier: Hochschul-Standort [ID: 5459]

Die Darstellung einer Zweckbestimmung „Einrichtungen des Bildungswesens“ im Entwurf 2023 des Regionalplans wird begrüßt (vgl. Abbildung 7). Die Ansiedlung der Hochschule Bielefeld (ehem. Fachhochschule Bielefeld) ist in dem Anfang 2023 beschlossenen Rahmenplan-Entwurf weiterhin ein wesentlicher Bestandteil der Quartiersentwicklung auf dem Areal der Mansergh Barracks. Gegenüber dem Vorentwurf haben sich durch die Verlagerung des Standortes für ein Innovationszentrum zwar Anpassungen im städtebaulichen Entwurf auch mit Bezug zum Hochschulstandort ergeben. Diese sind jedoch im regionalplanerischen Maßstab zu vernachlässigen. Hochschulcampus und Innovationszentrum stellen nach wie vor den Nutzungsschwerpunkt im westlichen Bereich des zukünftigen Quartiers dar. Es besteht somit kein Anpassungsbedarf hinsichtlich der Zweckbestimmung.

Sachstand der Planung und Quartierentwicklung

Teil der Quartiersentwicklung ist die Schaffung von Nahversorgungs- und Einzelhandelsangeboten. Die Stadt Gütersloh beabsichtigt daher die Ausweisung eines neuen Zentralen Versorgungsbereichs (ZVB; gemäß Einzelhandels- und Zentrenkonzept) in einem Teilbereich des Quartiers.

Auf Grundlage des Rahmenplan-Entwurfs bereitet die Stadt Gütersloh derzeit die Bauleitplanverfahren vor (Aufstellung von Bebauungsplänen, Änderung des Flächennutzungsplanes). Parallel befindet sich die Stadt Gütersloh in Erwerbsverhandlungen über den Kasernenstandort mit der derzeitigen Eigentümerin Bundesanstalt für Immobilienaufgaben.

12 Am Röhrbach / Bahntrasse
[neu; bislang ohne ID]

Entlang der Bahntrasse wurde in der Nähe der Stadtgrenze zu Bielefeld eine geringfügige Erweiterung der GIB-Darstellung im Bereich „Am Röhrbach“ vorgenommen. Diese geht nicht auf eine Anregung der Stadt Gütersloh zurück und war nicht Bestandteil des vorherigen Regionalplanentwurfs aus dem Jahr 2020.

Lage und Form der GIB-Erweiterung erscheinen für eine Erschließung neuer Gewerbeflächen nur bedingt geeignet. Das Herauskragen in den Landschaftsraum in unmittelbarer Nähe zu landschaftlich hochwertigen Flächen (BSN, Regionaler Grünzug) birgt Risiken für die bauleitplanerische Umsetzung.

Die Stadt Gütersloh stimmt der Darstellung zu.

Abbildung 9 Am Röhrbach / Bahntrasse: Darstellung im Entwurf 2023 (links) und im Entwurf 2020 (rechts) des Regionalplans OWL (ohne Maßstabsangabe)

13 Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche im Gebiet der Stadt Verl [ID: 5466, 5467]

Die Darstellung eines GIB im Bereich „Pausheide“ [ID 5466] wird im Entwurf 2023 unverändert beibehalten. In ihrer Begründung verweist die Regionalplanungsbehörde auf die insbesondere in verkehrlicher Hinsicht hohe Lagegunst und auf der nachfolgenden Planungsebene lösbare Konflikte mit konkurrierenden Belangen.

Die Stadt Gütersloh gibt weiterhin zu bedenken, dass die Entwicklung dieses Gewerbestandortes mit erheblichen verkehrlichen Auswirkungen verbunden sein wird, die insbesondere die Gütersloher Stadtteile Friedrichsdorf und Avenwedde betreffen werden.

Sowohl in nördlicher als auch in südlicher Richtung befinden sich die nächsten Anschlüsse der Autobahn (BAB 2) in einiger Entfernung. Vor allem der zu erwartende Schwerlastverkehr würde für die schon heute verkehrlich stark belasteten Stadtteile von erheblichem Nachteil sein.

Die Darstellung des GIB „Pausheide“ sollte insofern zurückgenommen werden.

Der Umfang der GIB-Darstellung „Sürenheide“ [ID 5467] wurde von der Regionalplanungsbehörde aufgrund von Anregungen der Stadt Verl und der Überprüfung des Regionalplanentwurfs mit Blick auf den Hochwasserschutz verändert. Im südlichen Bereich werden entlang der Sürenheider Straße nicht länger GIB ausgewiesen. Hingegen werden nun im nordöstlichen Bereich weitere GIB dargestellt.

Der insgesamt verringerte Umfang der GIB-Darstellung ist zu begrüßen. Allerdings sind auch bei dieser Standortentwicklung die oben beschriebenen erheblichen verkehrlichen Auswirkungen zu erwarten.

Die Darstellung des GIB „Sürenheide“ wird daher weiterhin abgelehnt. Die Darstellung sollte zurückgenommen werden.

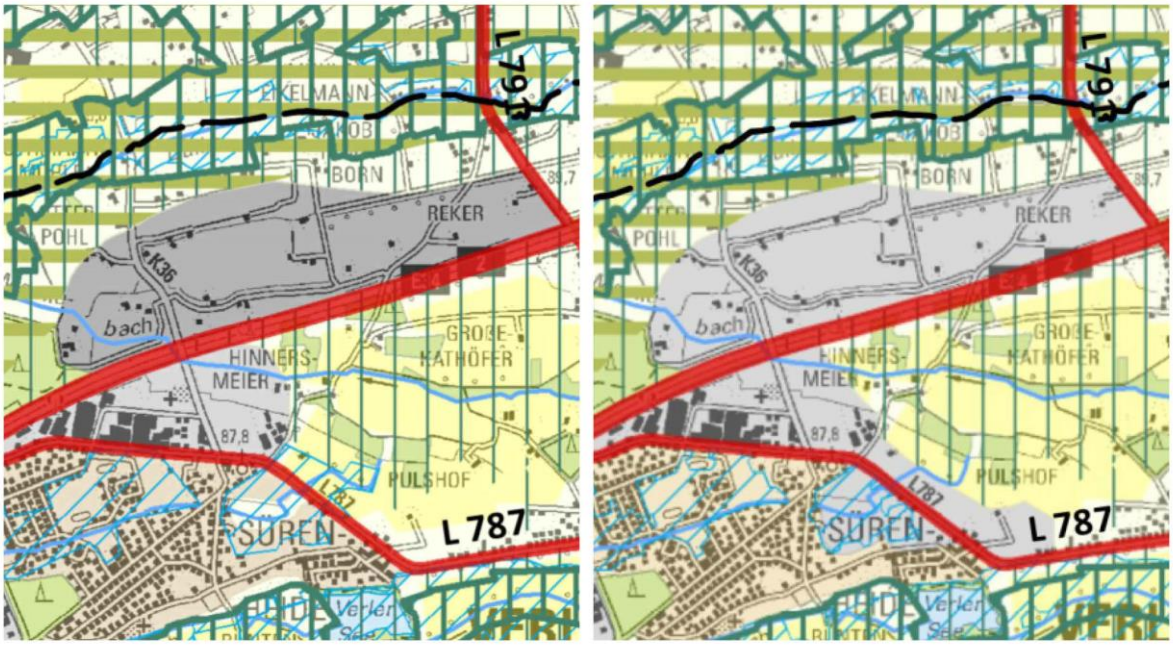

Abbildung 10 GIB im Stadtgebiet Verl: Darstellung im Entwurf 2023 (links) und im Entwurf 2020 (rechts) des Regionalplans OWL (ohne Maßstabsangabe)

14 Friedrichsdorf-Süd / Schubertweg
[ID: 5429]

Die Regionalplanungsbehörde ist der Anregung zur Darstellung von Siedlungsflächen (ASB) gefolgt.

Lediglich zur Klarstellung wird an dieser Stelle darauf aufmerksam gemacht, dass die in der Synopse in Spalte 1 enthaltene Abbildung zu einem anderen Standort gehört. Die Abbildungen in den Spalten 3 und 4 geben den korrekten Standort wieder.

15 Windenergie
[ID: 3105]

Ergänzend zu ihrem Abwägungsvorschlag weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass das Thema „Windenergie“ aufgrund veränderter landesplanerischer bzw. landespolitischer Vorgaben für den Regierungsbezirk Detmold in einem Sachlichen Teilplan behandelt werden wird. Dieser Weg wird damit begründet, das weit fortgeschrittene Neuaufstellungsverfahren für den Regionalplan nicht weiter zu verzögern.

Das geschilderte Vorgehen wird vonseiten der Stadt Gütersloh befürwortet. Das schnellstmögliche Inkrafttreten des neuen Regionalplans schafft Planungssicherheit.